



Steuereinflüsse im Unternehmen:

Hier: Verkehrsteuerliche Einflüsse

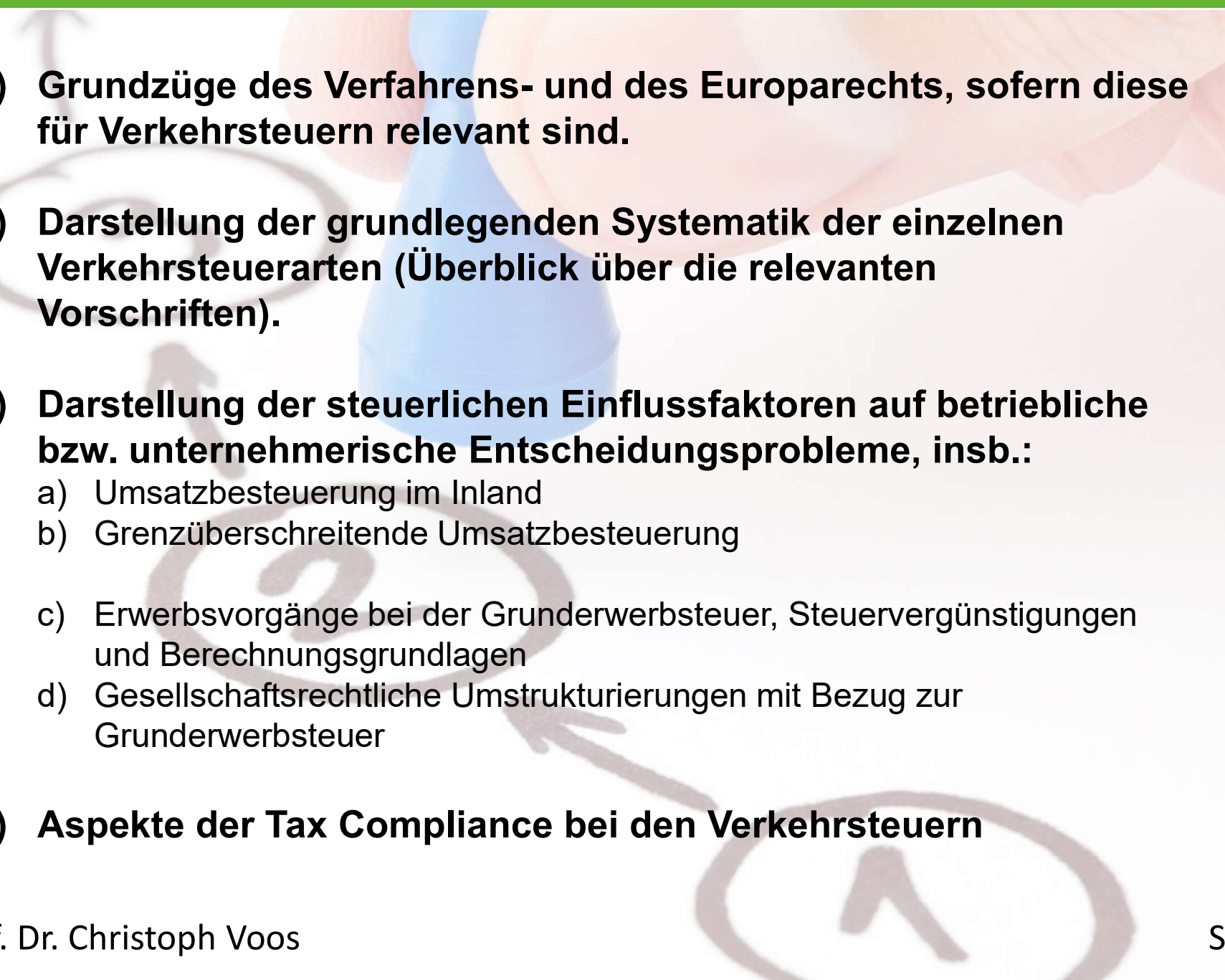
Bachelor of Arts in Business Administration
Modul M1-9: Steuereinflüsse im Unternehmen

Prof. Dr. Christoph Voos

**Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb.
Wirtschaftsprüfung und betriebliche Steuerlehre**

- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
- Fachberater für Internationales Steuerrecht,
- Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen),
- Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüferexamen (2008 bis heute),
- Mitglied der Prüfungskommission für das Steuerberaterexamen (2014-2022).

Kontakt: christoph.voos@hs-duesseldorf.de

- 
- (1) Grundzüge des Verfahrens- und des Europarechts, sofern diese für Verkehrsteuern relevant sind.**
 - (2) Darstellung der grundlegenden Systematik der einzelnen Verkehrsteuerarten (Überblick über die relevanten Vorschriften).**
 - (3) Darstellung der steuerlichen Einflussfaktoren auf betriebliche bzw. unternehmerische Entscheidungsprobleme, insb.:**
 - a) Umsatzbesteuerung im Inland
 - b) Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung
 - c) Erwerbsvorgänge bei der Grunderwerbsteuer, Steuervergünstigungen und Berechnungsgrundlagen
 - d) Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen mit Bezug zur Grunderwerbsteuer
 - (4) Aspekte der Tax Compliance bei den Verkehrsteuern**

Verfahrens- und Europarecht

Block 1

**Überblick über die
Verkehrsteuerarten**

Block 2

Steuerliche Einflussfaktoren

Block 3

Tax Compliance

Block 4

Woche	Inhalt	Block	%
1	Vorstellung sowie Verfahrens- und Europarecht	1	7,1%
2	Überblick über die Verkehrssteuerarten	2	7,1%
3	Einführung und Umsatzbesteuerung im Inland	3	
4	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
5	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
6	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
7	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
8	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
9	Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung	3	
10	Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung	3	
11	Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung	3	64,3%
12	Grundzüge der Grunderwerbsteuer	3	
13	Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen	3	14,3%
14	Tax Compliance	4	7,1%
			100,0%



(1) Methodisches Konzept

Die Veranstaltung wird im Wechsel aus Frontalunterricht und gelenktem Unterrichtsgespräch durchgeführt, daher ist die Beteiligung der Studierenden ausdrücklich erwünscht. Innerhalb der Vorlesungsinhalte werden Übungsaufgaben bearbeitet, die den Veranstaltungsstoff vertiefen sollen.



(2) Veranstaltungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen werden auf meiner Website zur Verfügung gestellt. Weitere Unterlagen (z. B. Moodle) existieren (*derzeit*) nicht.

M1-9: Steuereinflüsse im Unternehmen

Kennnummer	Workload	Credits	Studien- semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
M1-9	250 h	10	V: 2. Sem. T: 4. Sem.	jedes Semester	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße	
	a) Ertragsteuerliche Einflüsse	a) 4 SWS / 60 h	160 h	60 Studierende	
	b) Verkehrsteuerliche Einflüsse	b) 2 SWS / 30 h			

- ✓ Nicht kommentierte Steuergesetze, aktuelle Auflage
- ✓ Nicht programmierbarer Taschenrechner
- ✓ Gehirn

Klausurtaktik

Klausurzeit: 120 Minuten (entspricht: 120 Punkte)

- davon:

Ertragsteuern: 80 Minuten (entspricht: 80 Punkte), i.d.R. Fallstudien

Verkehrsteuern: 40 Minuten (entspricht: 40 Punkte), i.d.R. *multiple choice*



Alle Artikel ab Jahrgang 1995 bis zum aktuellen Heft

(In rückwärts-chronologischer Reihenfolge)

Suche nach einem oder mehreren Kriterien:

Autor(en)	Titel	Rubrik	Ausgabe	Seite
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	6/2025	593
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	11/2024	1044
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	8-9/2024	818
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	1/2024	73
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	8-9/2023	861
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	3/2023	283
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	8-9/2021	929
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	2/2021	195

- (1) Bader u.a.: Umsatzsteuerrecht visualisiert: Das deutsche Umsatzsteuerrecht in Übersichten.
- (2) Bornhofen/Bornhofen: Steuerlehre 1: Allgemeines Steuerrecht, Abgabenordnung, Umsatzsteuer **(P)**.
- (3) Campenhausen/Grawert: Steuerrecht im Überblick. Zusammenfassungen und Grafiken **(P)**.
- (4) Gellrich/Philipp: Verkehrssteuern. Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer **(P)**.
- (5) Jahndorf/Kister: Grunderwerbsteuer in der Beratungspraxis.
- (6) Kurz/Meissner/Rittig: Umsatzsteuer, Finanz und Steuern: Band 2 (sog. „Blaue Reihe“).
- (7) Lippross: Umsatzsteuer, Steuerrecht für Studium und Praxis: Band 11 (sog. „Grüne Reihe“).
- (8) Lostermann/Tenbergen: Grunderwerbsteuer visuell: Das Grunderwerbsteuerrecht in strukturierten Übersichten.
- (9) Meissner/Neuser: Umsatzsteuer, Grundkurs des Steuerrechts: Band 4 (sog. „Orange Reihe“).
- (10) Mutschler/Scheel: Umsatzsteuer, Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis: Band 4.
- (11) Reiß: Umsatzsteuerrecht **(P)**.
- (12) Rose/Watrin: Umsatzsteuer mit Grunderwerbsteuer und kleineren Verkehrssteuern, Betrieb und Steuern: Band 2 **(P)**.
- (13) Stobbe: Steuern kompakt.
- (14) Voos: Betriebswirtschaft und Recht in der mündlichen Steuerberaterprüfung **(P)**.
- (15) Voos: Kapitel 5 „Umsatzsteuerrecht“, in: Barzen u.a.: Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung/Kurzvortrag mit Fragen und Fällen aus Prüfungsprotokollen **(P)**.
- (16) Voos: Kapitel 16: „Grunderwerbsteuerrecht“, in: Barzen u.a.: Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung/Kurzvortrag mit Fragen und Fällen aus Prüfungsprotokollen **(P)**.
- (17) Walkenhorst: Umsatzsteuer.

(P) = bestimmte Teilbereiche wurden inhaltlich und/oder didaktisch in die Präsentation aufgenommen.

SEMESTERAPPARATE

Bib > Recherche > Semesterapparate

Semesterapparate beinhalten Medien aus dem Bestand der Hochschulbibliothek, die zu einer Lehrveranstaltung oder einem bestimmten Thema von den Dozierenden zusammengestellt wurden.

Die Semesterapparate sind in einem gesonderten Bereich in der Nähe der Servicetheke aufgestellt - sortiert nach:

1. Fachbereichen (alphabetisch)
2. Innerhalb der Fachbereiche nach Nachnamen der Dozierenden (alphabetisch)
3. Innerhalb der einzelnen Semesterapparate nach Signaturen (alphabetisch) - wie der restliche Bestand in der Hochschulbibliothek

Ausleihe aus dem Semesterapparat

Die Medien in den Semesterapparaten gehören zum Präsenzbestand der Hochschulbibliothek und dürfen grundsätzlich für einen Tag ausgeliehen werden.

Sie müssen am nächsten Öffnungstag zurückgegeben werden. Ansonsten fallen Säumnisgebühren für jeden überzogenen Tag an.

Sie wollen einen Semesterapparat einrichten?

Anmeldeformular und nähere Informationen:

Rückfragen?

Für Fragen rund um Semesterapparate wenden Sie sich während unserer Servicezeit an:

→ semesterapparate.bibliothek@hs-duesseldorf.de

→ Tel. +49 211 4351-9200





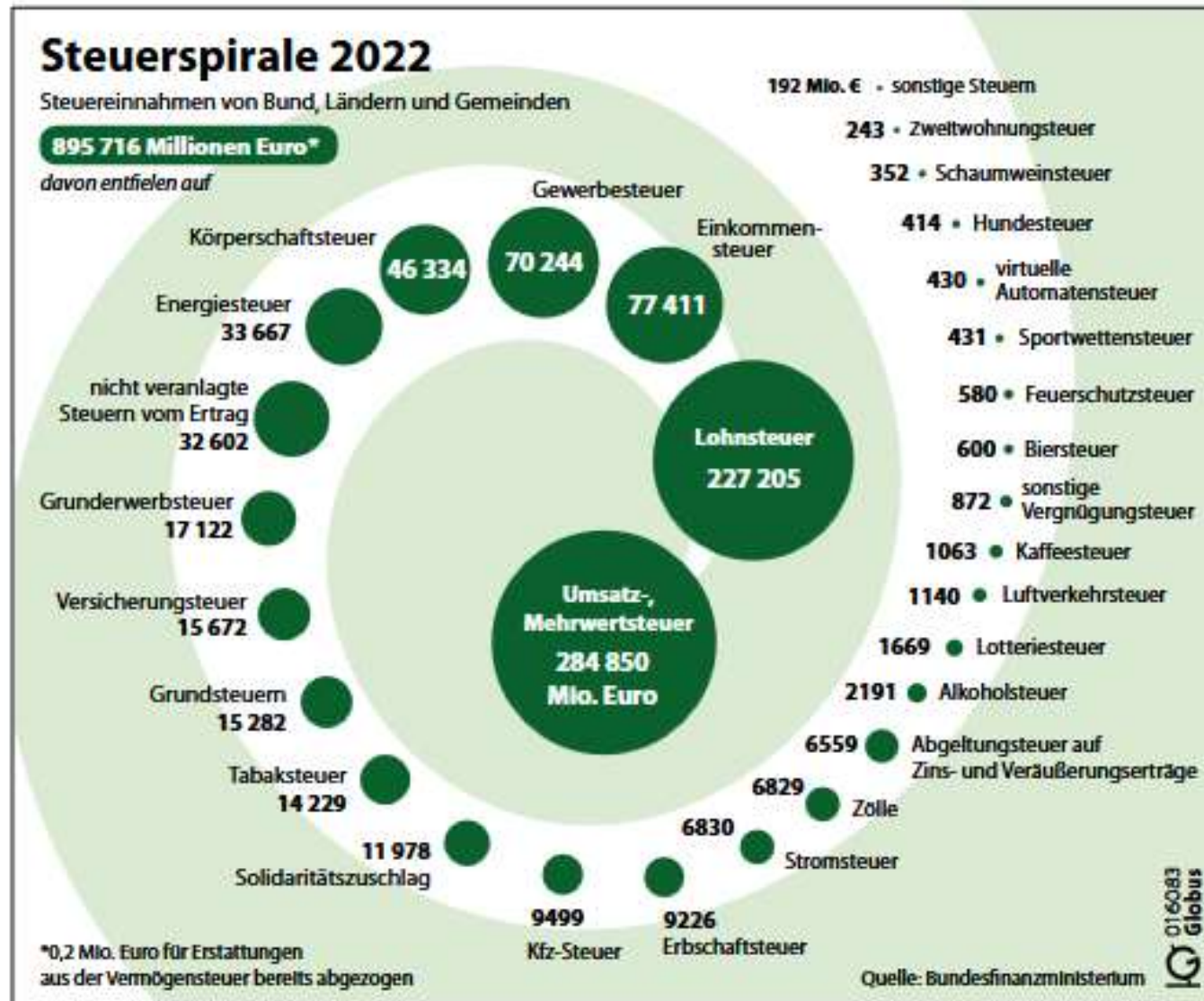
Abgabenordnung (AO)

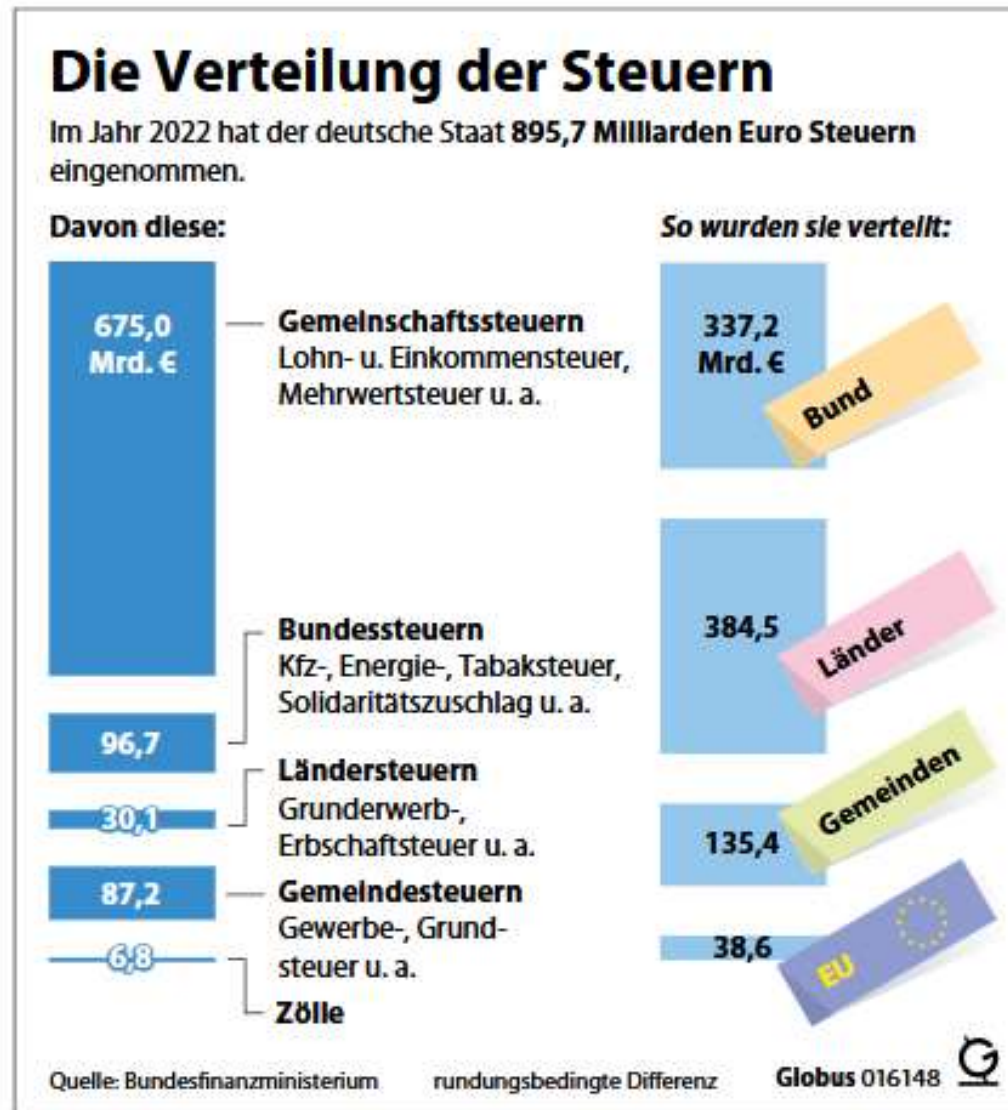
§ 3 Steuern, steuerliche Nebenleistungen

(1) Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

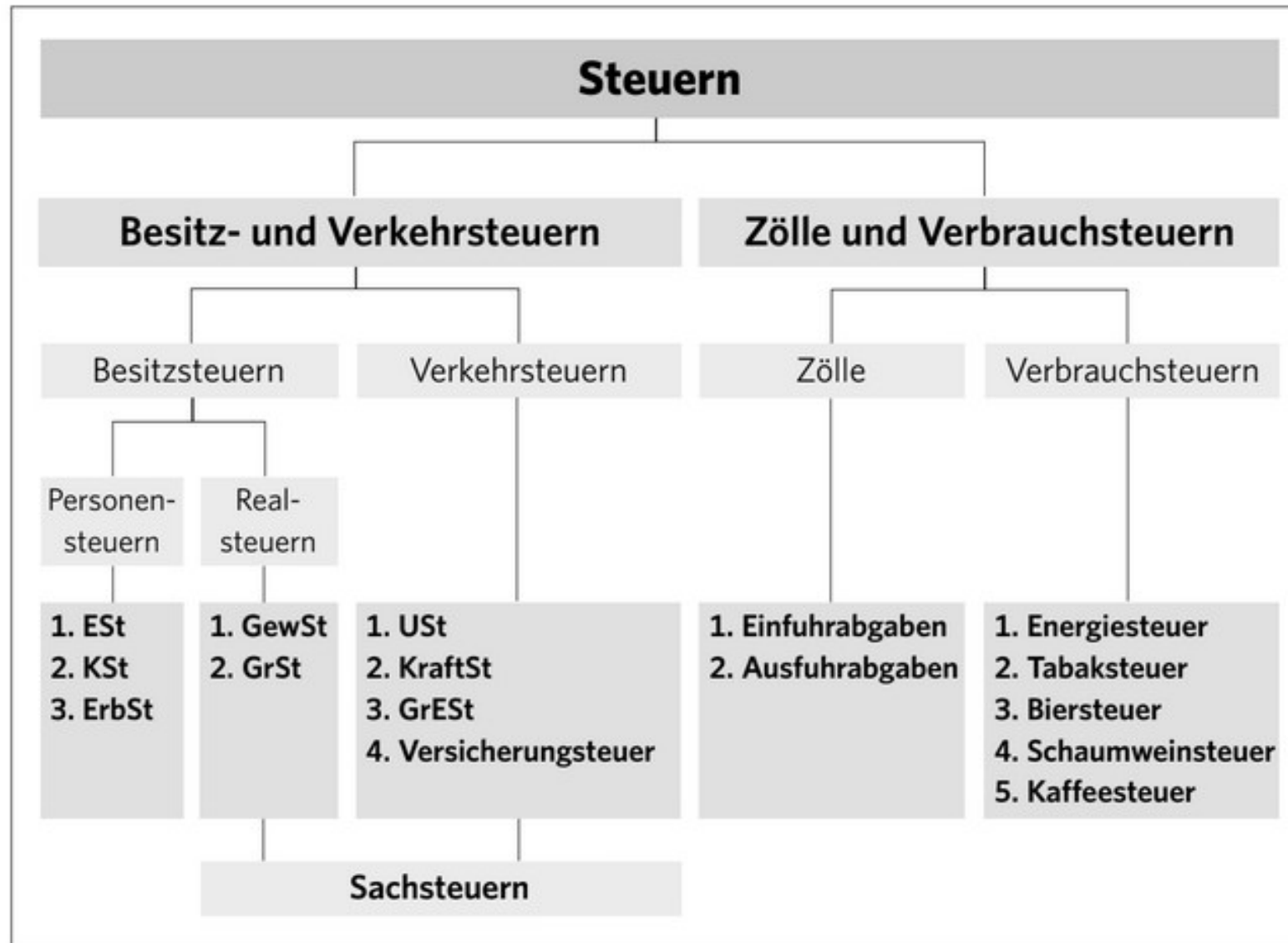
(2) Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

(3) Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union sind Steuern im Sinne dieses Gesetzes. Zollkodex der Union bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, L 287, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung.





Einteilung der Steuern nach dem Steuergegenstand







Einteilung der Steuern nach der örtlichen Zuständigkeit

Örtliche Zuständigkeit nach der Steuerart	
Steuerart	zuständiges Finanzamt
Einkommensteuer (EST) natürlicher Personen und EST bei Bauleistungen inl. Unternehmer	Wohnsitzfinanzamt (§ 19 Abs. 1 AO)
Umsatzsteuer (USt) natürlicher Personen, die keine Unternehmer sind	Wohnsitzfinanzamt (§ 21 Abs. 2 AO)
Körperschaftsteuer (KSt) juristischer Personen und EST bei Bauleistungen inl. Unternehmer	Geschäftsleitungsfinanzamt (§ 20 Abs. 1 AO)
Grundsteuer (GrSt) (nur GrSt-Messbeträge)	Lagefinanzamt (§ 22 Abs. 1 AO)
Umsatzsteuer (USt) inländischer Unternehmer und Gewerbesteuer (GewSt) (nur GewSt-Messbeträge)	Betriebs- bzw. Tätigkeitsfinanzamt (§ 21 Abs. 1 AO und § 22 Abs. 1 AO)
Umsatzsteuer (USt) und Einkommensteuer (EST) und EST bei Bauleistungen ausländischer Unternehmer	Zentralfinanzamt (§ 21 Abs. 1 Satz 2 AO und § 20a Abs. 1 AO)

- Steuern können nach unterschiedlichen Methoden eingeteilt werden. Richtet sich die Einteilungsmethode nach dem Steuergegenstand (Steuerobjekt), werden die Steuern einerseits in Besitz- und Verkehrssteuern und andererseits in Zölle und Verbrauchsteuern eingeteilt. Diese Einteilung hat vor allem verwaltungstechnische Bedeutung.
- Besitzsteuern sind Steuern, deren Gegenstand Besitzwerte (Ertrag, Einkommen oder Vermögen) sind. Besitzsteuern werden wiederum unterteilt in Personensteuern (= Subjektsteuern), die an persönliche Verhältnisse (z. B. Familienstand) und Leistungsfähigkeit (z. B. Einkommen) einer Person anknüpfen, und Realsteuern (= Objektsteuern), die an ein Objekt (z. B. Grund und Boden, Gewerbebetrieb) anknüpfen. Gemäß § 3 Abs. 2 der Abgabenordnung sind Realsteuern die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

- **Verkehrsteuern** sind Steuern, die an einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Akt, an die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder einen wirtschaftlichen Vorgang oder Verkehrsvorgang anknüpfen.
- Die Umsatzsteuer ist eine allgemeine Verkehrsteuer, während z. B. die Kraftfahrzeugsteuer, Grunderwerbsteuer und Versicherungsteuer den speziellen oder besonderen Verkehrsteuern zuzuordnen sind. Die Einfuhrumsatzsteuer ist kraft besonderer Vorschrift (§ 21 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz) eine Verbrauchsteuer.

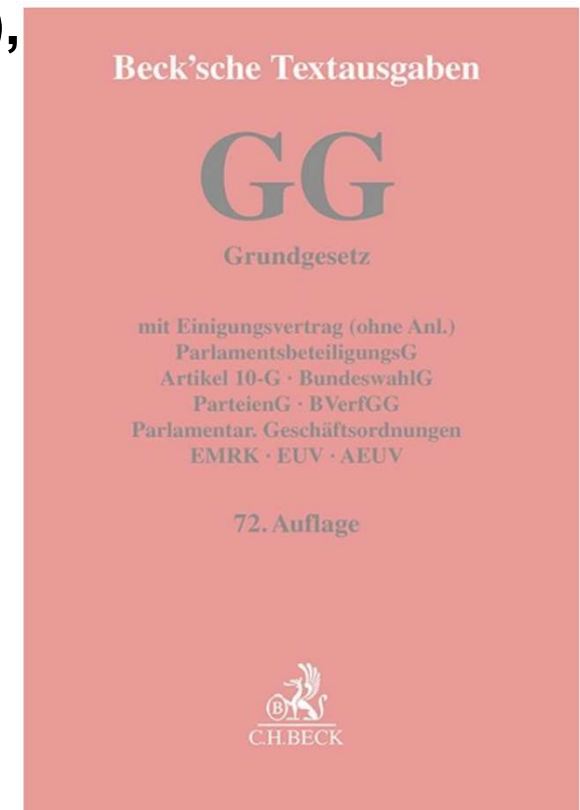
	Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
Gesetz	UStG	GrEStG
Durchführungsverordnung	UStDV	Nein
Erlass	UStAE	Nein
BMF-Schreiben	Ja	Ja
FG-Rechtsprechung	Ja	Ja
BFH-Rechtsprechung	Ja	Ja
EuGH-Rechtsprechung	Ja	Nein

- Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine sog. **harmonisierte Steuer** im Rahmen der Europäischen Union.
- Art. 113 AEUV schreibt z. B. für die Umsatzsteuer vor, dass diese durch Bestimmungen des Rates zu harmonisieren sind, soweit die Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist.
- Der Binnenmarkt umfasst nach Art. 26 Abs. 2 AEUV einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Eine **Richtlinie** ist nach Art. 288 Abs. 3 AEUV für jeden Mitgliedstaat (bzw. dessen Organe) verbindlich.
- Sie bedarf der Umsetzung in nationales Gesetzgebungsrecht, soweit dem Einzelnen Rechte und Pflichten auferlegt werden.

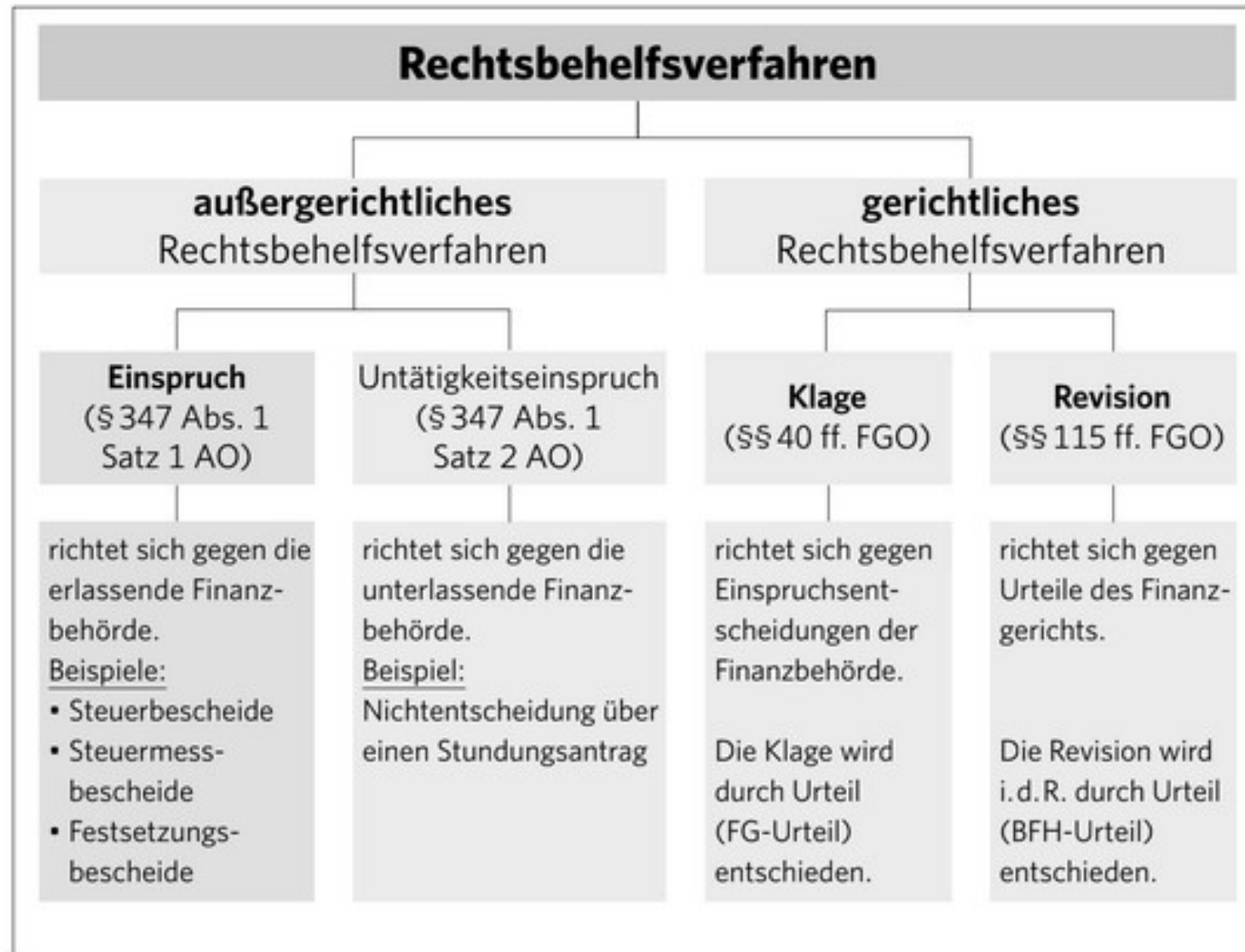
- In Umsetzung des Harmonisierungsauftrages des Art. 93 EGV (jetzt Art. 113 AEUV) sind verschiedene MwSt-Richtlinien der Gemeinschaft ergangen, deren wichtigste die 6. Richtlinie 77/388/EWG war. Diese ist seit ihrem Erlass 1977 mehrmals geändert und ergänzt worden. Sie wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2007 durch die RL 2006/112/EG (die sog. **Mehrwertsteuersystemrichtlinie – MwStSystRL**) ersetzt, die ihrerseits seither mehrmals ergänzt und geändert worden ist. Zur Durchführung der MwStSystRL ist die (Durchführungs-)Verordnung (EU) Nr. 282/2011 (MwStDVO) ergangen.
- Da es sich um eine Verordnung handelt, ergibt sich das Kuriosum, dass diese Verordnung unmittelbar geltendes auch verpflichtendes Recht für die Bürger begründet, während die Richtlinienregelungen, deren Durchführung die Verordnung dient, keine unmittelbaren Verpflichtungen der Bürger begründen können.

- Bei einem Widerspruch zwischen nationalem Umsatzsteuerrecht und EU-Richtlinien zur gemeinsamen Umsatzsteuer ist der nationale Gesetzgeber verpflichtet, das nationale Recht der Richtlinie anzupassen.
- Versäumt der nationale Gesetzgeber eine derartige Anpassung, kann sich der Steuerpflichtige bei einer ihm günstigen Regelung unmittelbar auf die entsprechende Bestimmung der Richtlinie berufen, wenn diese hinreichend klar und eindeutig sowie inhaltlich unbedingt ist. Das ist für nahezu alle Bestimmungen der MwStSystRL zu bejahen.
- Eine unmittelbare Berufung kommt auch dann in Betracht, wenn zwar die Richtlinienregelung vom Gesetzgeber ordnungsgemäß umgesetzt wurde, wenn aber die Verwaltung die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung in einer gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßenden Art und Weise anwendet. Aus einer unzutreffenden Umsetzung der Richtlinie können bei qualifiziertem Verstoß auch gemeinschaftsrechtliche Schadensersatzansprüche gegen den Mitgliedstaat entstehen.

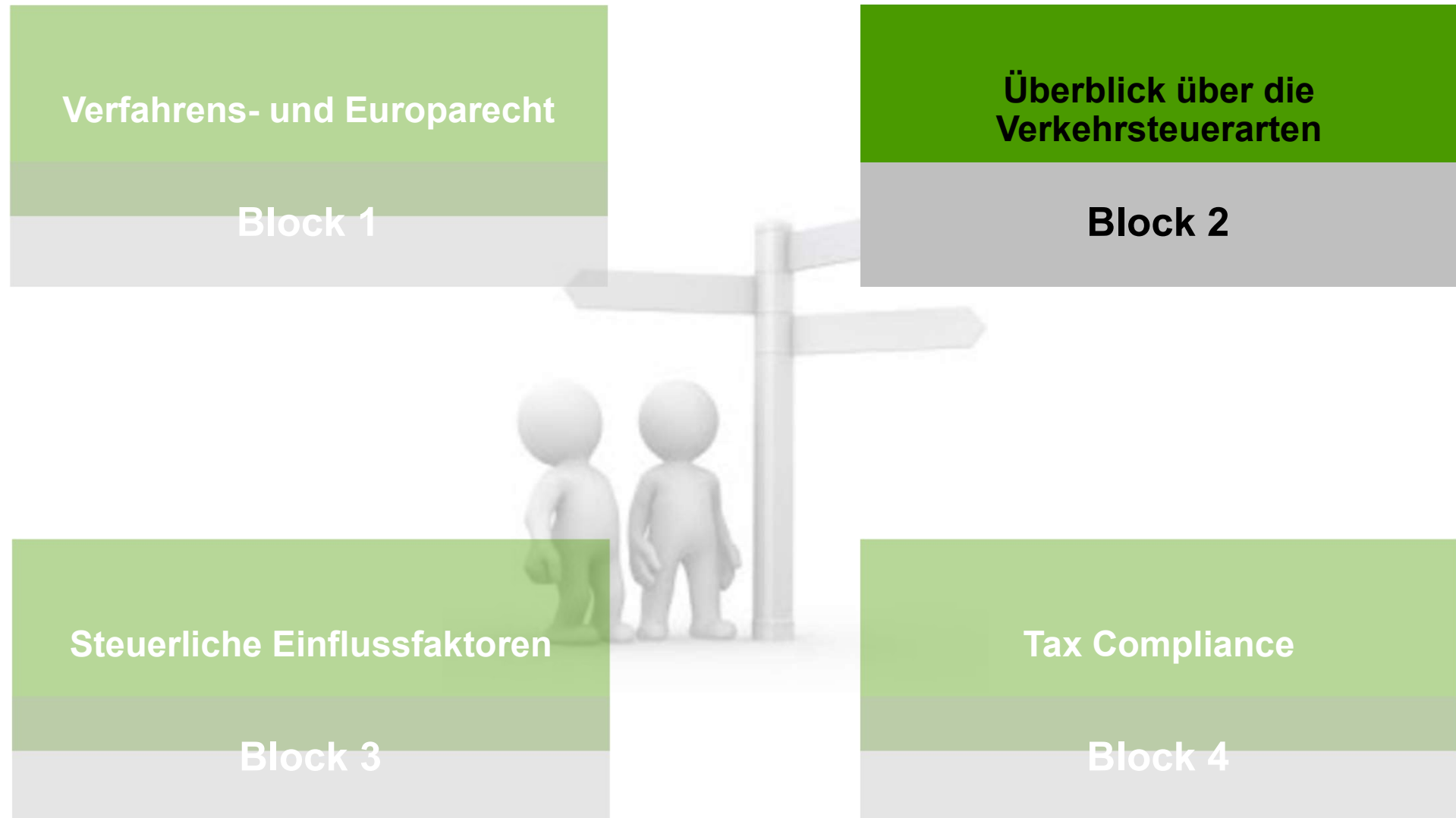
- Im Finanzwesen bzw. der Steuerhoheit wird zwischen folgenden Bereichen unterschieden:
 - **Steuergesetzgebungskompetenz (Art. 105 GG),**
 - **Steuerertragskompetenz (Art. 106 GG) und**
 - **Steuerverwaltungskompetenz (Art. 108 GG).**



	Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
Art. 105 GG Gesetzgebungshoheit	Bund	Bund und Länder
Art. 106 GG Ertragshoheit	Bund, Länder und Anteil der Gemeinden	Länder
Art. 108 GG Verwaltungshoheit	Länder im Auftrag des Bundes	Länder



Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
Steuerliche Außenprüfung (§ 193 AO)	Keine Prüfungsmöglichkeit*
Umsatzsteuer-Sonderprüfung (§ 194 AO)	Keine Prüfungsmöglichkeit
Umsatzsteuer-Nachschau (§ 27b UStG)	Keine Prüfungsmöglichkeit



Allgemeine Verkehrssteuer	Besondere Verkehrssteuer
– Umsatzsteuer	– Grunderwerbsteuer
	– Feuerschutzsteuer
	– Kraftfahrzeugsteuer
	– Luftverkehrssteuer
	– Rennwett- und Lotteriesteuer
	– Spielbankabgabe
	– Versicherungssteuer

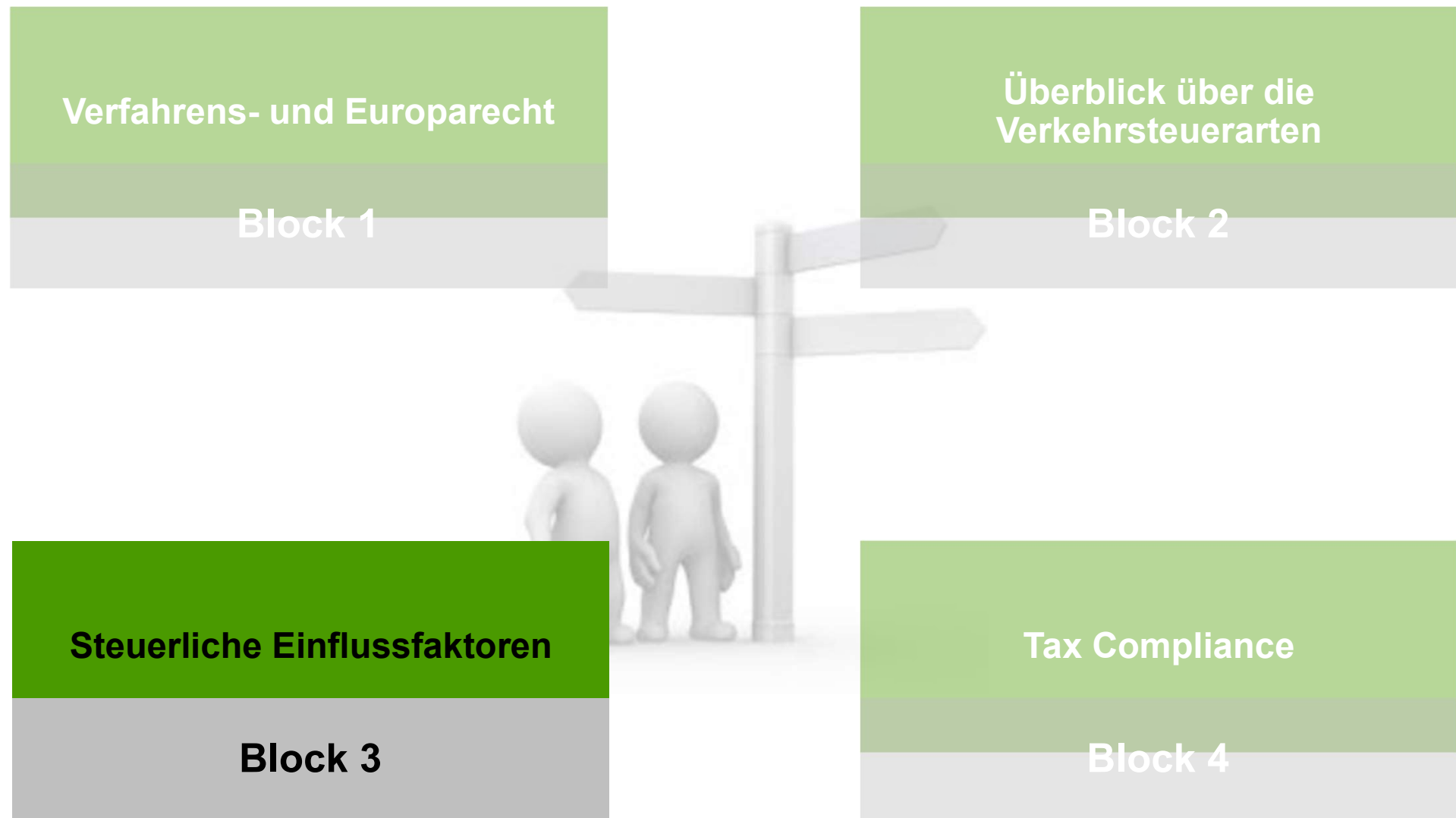
Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
– Steuergegenstand und Geltungsbereich	– Gegenstand der Steuer
– Steuerbefreiungen und Steuervergütungen	– Steuervergünstigungen
– Bemessungsgrundlage	– Bemessungsgrundlage
– Steuer und Vorsteuer	– Steuerberechnung
– Besteuerung	– Steuerschuld
– Sonderregelungen	– Nichtfestsetzung der Steuer, Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung
– Durchführung, Bußgeld-, Straf-, Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften	– Örtliche Zuständigkeit, Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
	– Anzeigepflichten und Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung
	– Übergangs- und Schlussvorschriften
✓ Anknüpfungspunkt: sachenrechtliches Erfüllungsgeschäft	✓ Anknüpfungspunkt: schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft

Gegenstand der Steuer	Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze (beispielhafte Aufzählung): 1. <u>Lieferungen</u> oder <u>sonstige Leistungen</u>, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG), 2. Die <u>Einfuhr von Gegenständen</u> im Inland (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG), 3. Der <u>innergemeinschaftliche Erwerb</u> im Inland gegen Entgelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG).	Der Grunderwerbsteuer unterliegen die folgenden Rechtsvorgänge, soweit Sie sich auf inländische Grundstücke beziehen (beispielhafte Aufzählung): 1. Ein <u>Kaufvertrag</u> oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG), 2. Die <u>Auflassung</u>, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG).
Steuerbefreiungen	Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG fallenden Umsätzen sind steuerfrei (beispielhafte Aufzählung): 1. die <u>Ausfuhr</u> (§ 4 Nr. 1a UStG), 2. die <u>innergemeinschaftliche Lieferung</u> (§ 4 Nr. 1b UStG), 3. die Umsätze, die unter das <u>Grunderwerbsteuergesetz</u> fallen (§ 4 Nr. 9a UStG)	Von der Besteuerung sind ausgenommen (beispielhafte Aufzählung): 1. der Grundstückserwerb <u>von Todes wegen</u> und <u>Grundstücksschenkungen unter Lebenden</u> im Sinne des ErbStG (§ 3 Nr. 2 GrEStG) 2. Der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in

	4. Die Leistungen aufgrund eines <u>Versicherungsverhältnisses</u> i.S.d. VersStG (§ 4 Nr. 10 UStG).	<u>gerader Linie verwandt</u> sind (§ 3 Nr. 6 S. 1 GrEStG). 3. <u>Umstrukturierungen im Konzern</u> (§ 6a GrEStG). 4. Der Erwerb eines Grundstücks, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert (§ 8) 2.500 Euro nicht übersteigt, sog. „<u>Bagatellwert</u>“ (§ 3 Nr. 1 GrEStG)
Bemessungsgrundlage	Die Steuer wird bemessen nach dem <u>Entgelt</u> (§ 10 Abs. 1 S. 1 UStG). <u>Entgelt</u> ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 S. 2 UStG). <u>Ausnahme:</u> Die Steuer wird in den Fällen der sog. unentgeltlichen Wertabgabe (§ 3 Abs. 1b UStG und § 3 Abs. 9a UStG) abweichend bemessen.	Die Steuer bemisst sich nach dem Wert der <u>Gegenleistung</u> (§ 8 Abs. 1 GrEStG). Als <u>Gegenleistung</u> gelten bei einem Kauf, der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG). <u>Ausnahme:</u> Die Steuer wird nach den Werten des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 157 Abs. 1-3 des BewG bemessen, wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG).

Steuersatz	Die Steuer beträgt 19% (§ 12 Abs. 1 UStG). <u>Ausnahme:</u> Bestimmte Umsätze: 7% (§ 12 Abs. 2 UStG).	Die Steuer beträgt 3,5% (§ 11 Abs. 1 GrEStG). <u>Ausnahme:</u> Zahlreiche Bundesländer
Steuerschuldner	1. der Unternehmer (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG), 2. der Erwerber (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG), 3. der Abnehmer (§ 13a Abs. 1 Nr. 3 UStG i. V. m. § 6a Abs. 4 UStG). <u>Ausnahme:</u> Der Leistungsempfänger (§ 13b Abs. 5 S. 1 UStG). Es handelt sich um die <u>Umkehr der Steuerschuldnerschaft</u> (sog. <i>reverse charge</i>)	1. die an einem Erwerbsvorgang als Vertragsteile beteiligten Personen (§ 13 Nr. 1 GrEStG). <u>Ausnahme:</u> Zahlreiche
Entstehung der Steuer	Die Steuer entsteht regelmäßig für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind (§ 13 Nr. 1 <u>lit.</u> a UStG).	Die Steuer entsteht - vorbehaltlich der Sonderregelung des § 14 GrEStG – nach dem allgemeinen Grundsatz des § 38 AO, so dass die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Steuerberechnung / Besteuerungszeitraum	Die Steuer ist, soweit nicht § 20 UStG gilt, nach vereinbarten Entgelten zu berechnen (§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG). Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr (§ 16 Abs. 1 S. 2 UStG).	Entfällt bzw. nach den allgemeinen Grundsätzen der AO.
Besteuerungsverfahren	Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat (§ 18 Abs. 1 S. 1 UStG).	Gerichte, Behörden und Notare haben dem zuständigen Finanzamt schriftlich Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten (§ 18 Abs. 1 S. 1 GrEStG). Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung zu erstatten (§ 18 Abs. 3 S. 1 GrEStG).



Umsatzsteuer	Grundwerbsteuer
■ Allgemeine Verkehrsteuer	■ Besondere Verkehrsteuer
■ Indirekte Steuer	■ Direkte Steuer
■ Gemeinschaftssteuer	■ Landessteuer
■ In der EU harmonisierte Steuer	■ In der EU nicht harmonisierte Steuer
■ Netto-Allphasen-Steuer	■ Brutto-Einphasen-Steuer
■ Steuer mit Vorsteuerabzug	■ Steuer ohne Vorsteuerabzug
■ Steuer, die alle Verkehrsvorgänge erfasst	■ Steuer, die nur den Verkehrsvorgang „inländisches Grundstück“ erfasst
■ Steuer, die an das sachenrechtliche Erfüllungsgeschäft anknüpft	■ Steuer, die an das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft anknüpft

1. Steuerbarkeit (§ 1 Abs. 1 UStG)



2. Steuerbefreiung und Optionsmöglichkeit (§§ 4, 9 UStG)



3. Bemessungsgrundlage (§ 10 UStG)



4. Steuersatz und Steuerberechnung (§ 12 UStG)



5. Steuerentstehung, Fälligkeit der Steuer und Steuerschuldner (§§ 13, 13a, 13b UStG)

1. Berechtigung zum Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 Satz 1 UStG)



2. Ausschluss des Vorsteuerabzugs (§ 15 Abs. 1a, 2, 3 UStG)



3. Vorsteuereinschränkung (§ 15 Abs. 1b UStG)



4. Vorsteueraufteilung (§ 15 Abs. 4 UStG)



5. Vorsteuerberichtigung (§ 15a UStG)

1. Leistung



2. Gegen Entgelt



3. Durch einen Unternehmer



4. Im Rahmen seines Unternehmens



5. Im Inland

1. Leistung: **Definition/Rechtsgrundlage?**



2. Gegen Entgelt: **Definition/Rechtsgrundlage?**



3. Durch einen Unternehmer: **Definition/Rechtsgrundlage?**



4. Im Rahmen seines Unternehmens: **Definition/Rechtsgrundlage?**



5. Im Inland: **Definition/Rechtsgrundlage?**

- (1) Ordnen Sie folgende Steuerarten absteigend nach ihren verkehrssteuerlichen Steuereinnahmen! Tabaksteuer, Versicherungssteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Luftverkehrssteuer, KFZ-Steuer, Erbschaftsteuer und Zölle.
- (2) Steht das Aufkommen an der Umsatzsteuer dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zu? Nennen Sie zusätzlich die Rechtsgrundlage aus der sich Ihre Antwort ergibt.
- (3) Steht das Aufkommen an der Grunderwerbsteuer dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zu? Nennen Sie zusätzlich die Rechtsgrundlage aus der sich Ihre Antwort ergibt!
- (4) Erläutern Sie den Unterschied zwischen einer direkten und einer indirekten Steuer! Nennen Sie jeweils ein Beispiel für eine direkte und eine indirekte Steuer!
- (5) Erläutern Sie den Begriff „Allphasen-Nettoumsatzsteuersystem mit Vorsteuerabzug“!
- (6) Handelt es sich bei der sog. Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) um eine Rechtsnorm? Nennen Sie zusätzlich die Rechtsgrundlage aus der sich Ihre Antwort ergibt!
- (7) Handelt es sich bei der Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes, d. h. dem sog. Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) um eine Rechtsnorm? Nennen Sie zusätzlich die Rechtsgrundlage aus der sich Ihre Antwort ergibt!
- (8) Beschreiben Sie detailliert das Prüfungsschema in der Umsatzsteuer für sog. Ausgangsumsätze!
- (9) Nennen Sie alle Tatbestandsmerkmale der sog. „Umsatzbesteuerung im Inland“!
- (10) Erläutern Sie die wesentlichen Unterschiede zwischen einer Lieferung und einer sonstigen Leistung hinsichtlich ihrer Definition und der grundlegenden Ortsbestimmungsvorschriften!